Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-346/21-26	
Datum	21.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.01.2023	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	26.01.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Betreff:
Zurückstellung der Erarbeitung des Masterplans Energie
Bezug: Antrag AT-97/21-26 der SPD-Fraktion vom 23.08.2022

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Erarbeitung des Masterplans Energie bis zum Inkrafttreten der Landesverordnung zurückgestellt wird.

Begründung:

A. Ziel
Der Antrag verfolgt das Ziel, einen Masterplan zur Erreichung von CO2-neutraler Energieautarkie für das gesamte Stadtgebiet zu erarbeiten. Im Rahmen dessen sollen die nötigen Einzelmaßnahmen zur Erreichung der CO2-neutralen Energieautarkie aufgeführt und beschrieben werden.

B. Ausgangslage
Die CO2-Emissionen der Stadt Rüsselsheim (excl. Anteil am Flughafen und Stellantis) lassen sich in erster Linie drei Hauptquellen zuordnen: fossiler Kraftstoff, Erdgas und Strom. Neben einer Reduktion des Motorisierten Individualverkehrs (insbesondere der Pkw), ist zum Erreichen von CO2-Reduktionen eine Senkung des Energieverbrauches für Raumwärme und Warmwasser sowie die Verwendung erneuerbarer Energieträger in diesem Sektor erforderlich.

In einem gesamtstädtischen Wärme- bzw. Energienutzungsplan lassen sich die Bereitstellung geeigneter Energieträger, Netzplanungen und Sanierungsbedarfe darstellen. Die Erarbeitung eines Masterplanes mit dem Ziel „CO2-neutraler Energieautarkie“ sollte den zukünftigen Wärmeplan integrieren. Das Amt für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt zudem das Einbeziehen von Strom als Energiequelle im Sinne eines Energienutzungsplan nach dem Vorbild etwa der Stadt Konstanz.

Für eine Stadt mit hoher Einwohnerdichte und einer dichten Bebauung wie Rüsselsheim ist allerdings das Erreichen einer Energieautarkie durch Erzeugung des vollständigen Bedarfs an erneuerbarer Energie innerhalb der Stadtgrenzen nicht realistisch. Angestrebt wird daher die gemeinsame Planung mit umliegenden Kommunen, das Erarbeiten von Quartierskonzepten in Ergänzung zur Erstellung eines Energienutzungsplans/Wärmeplans sowie schnellstmögliche Maßnahmen, um die bestmögliche Unterstützung der Bevölkerung zu gewinnen. Hierzu zählen Öffentlichkeitsarbeit, die Fortführung aufsuchender Energieberatung (Energiekarawane) und Bildungsarbeit (Förderantrag Energiesparmodelle) in Kitas und Schulen.

Die interkommunale Zusammenarbeit zur Wärme- und Energieplanung thematisiert das Amt für Umwelt und Klimaschutz sowohl in den regelmäßigen „Klimatreffen“ des Kreis Groß-Geraus, als auch innerhalb des IKZ-Projektes „Klimaschutz“, um aufeinander abgestimmte Planungen zu erreichen.

C. Problem

Die Erstellung eines Energienutzungsplanes (Masterplan Energie) ist mit Kosten von ca. 150.000 Euro verbunden. Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze unterstützt die Entwicklung solcher Transformationspläne mit einer Förderquote von 80 Prozent. Mit der am 29.11.2022 vom Hessischen Landtag beschlossenen Novelle des Hessischen Energiegesetzes (HEG) erlischt für die Stadt Rüsselsheim jedoch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Bundesfördermittel. Für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohner*innen ist im HEG in §13 eine Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung vorgesehen. Für die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr, d.h. die Pflicht, hier aktiv zu werden, greift voraussichtlich ab Januar 2024. Die genauen inhaltlichen und formellen Anforderungen sowie die Anforderungen zum Datenschutz werden in einer Verordnung konkretisiert, die das Ministerium im Laufe des Jahres 2023 vorlegen wird.

Verpflichtete Kommunen können keine Fördermittel mehr für die kommunale Wärmeplanung beantragen. Stattdessen gibt es Konnexitätszahlungen des Landes Hessen, deren Höhe und Ausgestaltung mit der Landesverordnung festgelegt werden. Die Konnexitätszahlungen sollen die Kosten für die kommunale Wärmeplanung ausreichend decken und haben den Vorteil, dass die Kommunen die Gelder automatisch als einen Pauschalbetrag bekommen – ohne Förderantrag. Es gibt anders als bei Förderprogrammen keine Vorgaben, wann mit dem Vorhaben begonnen werden darf.

D. Lösung

Die Erarbeitung eines Masterplans Energie wird bis zum Inkrafttreten der Landesverordnung und der Auszahlung der Konnexitätszahlungen zurückgestellt.

E. Alternativen

Es wird zeitnah die Erstellung eines Masterplans Energie beauftragt, der jedoch zunächst komplett mit Eigenmitteln finanziert werden müsste.

F. Weiteres Vorgehen

Bis zum Inkrafttreten der Landesverordnung strebt das Amt für Umwelt und Klimaschutz sowohl mit den kreisangehörigen Kommunen als auch mit den Gemeinden Brandenburg und Saerbeck einen Austausch an, um sich auf die Erstellung des Masterplanes Energie (Energienutzungsplan) vorzubereiten. Angestrebt wird zudem das Erarbeiten von Quartierskonzepten, sowie die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen in Form von einer Fortführung der aufsuchenden Energieberatung (Energiekarawane) und Bildungsarbeit (Förderantrag Energiesparmodelle) in Kitas und Schulen.

G. Kosten

Für Die Erstellung eines gesamtstädtischen Masterplans Energie muss mit Kosten von ca. 150.000 Euro gerechnet werden.

H. Finanzierung

Die Finanzierung über Fördermittel ist durch das am 29.11.2022 beschlossene HEG nicht mehr möglich.
Durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung werden jedoch in Zukunft Konnexitätszahlungen des Landes getätigt werden.

I. Auswirkungen auf das Klima

Zur Erreichung von CO2 Reduktionen ist eine Senkung des Energieverbrauchs sowie die Verwendung erneuerbarer Energieträger erforderlich. Durch die Erarbeitung eines Energienutzungsplans können die Potenziale der Verwendung erneuerbarer Energien im Rüsselsheimer Stadtgebiet und die benötigten Einzelmaßnahmen aufgezeigt werden.

Rüsselsheim am Main, 10.01.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister